



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 02.02.2016 – 13. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **80. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Erdwissenschaften (Version 2014)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Erdwissenschaften (Version 2014), veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 247, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 5 Aufbau – Module und ECTS-Punktezuweisung**

1. Im Pflichtmodul BA-ERD-1 soll der letzte Satz in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ nunmehr lauten:

*„Sie sind zudem mit dem Einfluss menschlicher Aktivitäten auf die Hydro-, Atmo-, Kryo- und Biosphäre vertraut, welche zu Umweltverschmutzung und Klimawechsel beitragen.“*

2. Der Satz unterhalb des Pflichtmoduls BA-ERD-3 „*Die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (...)*“ wird durch folgenden Satz ergänzt:

*„Die Module BA-ERD-4 und BA-ERD-5 dürfen schon vor dem vollständigen Abschluss der STEOP absolviert werden.“*

3. Im Pflichtmodul BA-ERD-4 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Teilnahmevoraussetzung*“ „*STEOP*“ ersetzt durch „*keine*“.

4. Im Pflichtmodul BA-ERD-5 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Teilnahmevoraussetzung*“ „*STEOP*“ ersetzt durch „*keine*“.

5. Im Pflichtmodul BA-ERD-9 soll der erste Satz in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ nunmehr lauten:

*„Die Studierenden sind in der Lage, Minerale und Gesteine zu benennen und zu klassifizieren sowie deren makroskopische Merkmale fachgerecht zu beschreiben.“*

6. Im Pflichtmodul BA-ERD-10 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ folgender letzter Satz ergänzt:

*„Sie können ihre Fähigkeiten im Gelände praktisch anwenden.“*

7. Im Pflichtmodul BA-ERD-10 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Modulstruktur*“ nach „*VU*“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „*Kartenkunde*“ das Wort „*Gelände*“ und ein Bindestrich eingefügt.

8. Im Pflichtmodul BA-ERD-11 soll der erste Satz in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ nunmehr lauten:

*„Die Studierenden kennen die Baupläne aller Organismen, sind mit Spurenfossilien und Stromatolithen vertraut und können Fossilien den entsprechenden systematischen Einheiten zuordnen.“*

9. Im Pflichtmodul BA-ERD-11 soll der dritte Satz in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ nunmehr lauten:

*„Sie kennen die Verbreitung von Tier- und Pflanzengruppen in der erdgeschichtlichen Vergangenheit.“*

10. Im Pflichtmodul BA-ERD-12 wird im letzten Satz der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ das Wort „*Auswerten*“ ersetzt durch „*auswerten*“.

11. Im Pflichtmodul BA-ERD-18 wird im dritten Satz der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ das Wort „*aufzufassen*“ ersetzt durch „*auffassen*“.

12. Im Pflichtmodul BA-ERD-21 wird im letzten Satz der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ die Wortfolge „*Sie kennen die Faktoren, die*“ ersetzt durch „*Sie kennen die Faktoren, welche*“.

13. Im Pflichtmodul BA-ERD-21 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Modulstruktur*“ nach „*VU*“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „*Klastische Sedimente*“ das Wort „*Gelände*“ und ein Bindestrich eingefügt.

14. Im Pflichtmodul BA-ERD-27 wird im vierten Satz der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ das Wort „*eigene*“ ersetzt durch „*eigenen*“ und das Wort „*zusammenzufassen*“ ersetzt durch „*zusammenfassen*“. Im letzten Satz wird das Wort „*durch*“ ersatzlos gestrichen“ und das Wort „*einen*“ ersetzt durch „*einem*“.

15. Im Wahlmodul BA-ERD-29.3 wird im ersten Satz der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ das Wort „*Anwendungen*“ ersetzt durch „*Anwendung*“ und folgender letzter Satz ergänzt:

*„Diese Kompetenzen werden durch praktische Arbeit im Gelände vertieft.“*

16. Im Pflichtmodul BA-ERD-29.3 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Modulstruktur*“ nach „*VU*“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „*Angewandte Mineralogie*“ das Wort „*Gelände*“ und ein Bindestrich eingefügt.

17. In allen Modulbeschreibungen wird der Lehrveranstaltungstyp „*VO+PR*“ ersetzt durch „*VU Gelände* –“.

## **(2) § 8 Abs 2**

1. Die Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps „**Vorlesung verbunden mit Übung (VU)**“ soll nunmehr wie folgt lauten:

*„Vorlesung verbunden mit Übung (VU) ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (pi), welche Vorlesungsteile und Übungsteile in dem im Anhang dieses Curriculums angegebenen Verhältnis enthält. Die mit dem Vorlesungsteil parallel laufenden Übungsteile beziehen sich vor allem auf die Praxis- und Anwendungs-Relevanz der Vorlesungsinhalte und dienen somit der Festigung des Verständnisses und der zu gewinnenden Kompetenzen. Vorlesungen verbunden mit Übungen mit der Zusatzbezeichnung „Gelände“ enthalten Vorlesungsteile und Übungsteile im Gelände (eventuell mehrtägig) in dem im Anhang dieses Curriculums angegebenen Verhältnis. Die den Vorlesungsteil begleitende Geländeübung bezieht sich vor allem auf die Praxis- und Anwendungs-Relevanz der Vorlesungsinhalte und dient somit der Festigung des Verständnisses und der zu gewinnenden Kompetenzen.“*

2. Bei der Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps „Übungen“ wird der Klammersausdruck „(Geländetätigkeiten/Labortätigkeit/Methoden/Analytik)“ ersatzlos gestrichen.

3. Bei der Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps „Praktika“ wird die Wortfolge „mehrtätigen zusammenhängenden Einsatz“ ersetzt durch „längeren, eventuell mehrtägigen Einsatz“.

4. Die Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps „**Vorlesung verbunden mit Praktika (VO+PR)**“ wird ersatzlos gestrichen.

## **(3) § 9 Abs 1:**

1. „VO+PR“ wird im gesamten Absatz 1 ersatzlos gestrichen.

## **(4) Anhang**

1. Der Anhang wird an diese Änderungen angepasst.

## **(5) § 11 Inkrafttreten**

1. Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

*„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 80, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“*

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
N e w e r k l a